

seuzach



Reglement über Betreuungsbeiträge für die schul- und familienergänzende Betreuung in Tagesstrukturen

(Elternbeitragsreglement)

vom 18. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Anwendungsbereich.....	3
2. Berechnung des Elternbeitrages	3
Art. 2 Tarifsysteem.....	3
Art. 3 Basisanteil	3
Art. 4 Einkommensanteil	3
Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	4
Art. 6 Vollkosten und Gewichtungsfaktoren	4
Art. 7 Arbeitgeberbeiträge	5
Art. 8 Monatspauschalen	5
Art. 9 Nebenauslagen	5
Art. 10 Nichtbenutzung des vereinbarten Betreuungsangebotes.....	5
3. Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung	5
Art. 11 Betreuungsvereinbarung mit Betreuungsanbieter.....	5
Art. 12 Gesuch, Unterlagen und Bescheinigung.....	6
Art. 13 Einsicht in Steuerdaten	6
Art. 14 Unwahre Angaben	6
4. Neuberechnung des Elternbeitrages	6
Art. 15 Neuberechnung	6
Art. 16 Meldepflicht.....	6
5. Änderung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung	7
Art. 17 Änderungen des Betreuungsangebotes	7
Art. 18 Härtefälle	7
6. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 19 Zuständigkeiten.....	7
Art. 20 Inkrafttreten.....	7

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 4 ff. der Verordnung über Betreuungsbeiträge in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen vom 7. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat folgendes Elternbeitragsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Als Erziehungsberechtigte gelten die Eltern. Ihnen gleichgestellt sind Stiefeltern, verheiratete Eltern mit unterschiedlichen Wohnsitzen, nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt wohnend und Eltern in eingetragenen Partnerschaften. Auch Elternteile, die getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben sowie geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, welche den Betreuungsvertrag eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird, werden diesen gleichgestellt.

² Erziehungsberechtigte von Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angewiesen sind. Sie müssen insbesondere nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar sind. Erziehungsberechtigte mit Kindern im schulpflichtigen Alter sind von diesem Nachweis befreit.

³ Erziehungsberechtigte mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familien- oder schulergänzende Betreuung angewiesen sind, haben ihr Gesuch durch eine Fachstelle (Arzt/Ärztin; Soziale Dienste, Psychosozialer Dienst odgl.) bestätigen zu lassen. Für die Anerkennung von sozialen Indikationen gelten folgende Leitkriterien:

- Physische und psychische Überlastung der Erziehungsberechtigten oder eines erziehungsberechtigten Elternteils
- Entlastung der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu reduzieren oder zu vermeiden
- Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes
- Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen
- Kind mit mangelnden sozialen Kontakten
- Medizinische Gründe (Krankheit oder körperliche Einschränkungen) der Erziehungsberechtigten oder eines erziehungsberechtigten Elternteils, die sie in der eigenen Kinderbetreuung während längerer Zeit einschränken

2. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 2 Tarifsystem

¹ Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Basisanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

Art. 3 Basisanteil

¹ Der zu leistende Basisanteil für eine ganztägige Betreuung in schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen beträgt CHF 25 je Kind und Betreuungstag.

Art. 4 Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.25 Promille des massgebenden Gesamteinkommens.

² Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- steuerbare Einkommen zuzüglich
- 10 % des CHF 77'000 pro Erziehungsberechtigten übersteigenden steuerbaren Vermögens zuzüglich
- Einkaufssummen in die 2. Säule (BVG) sowie Beiträge in weitere Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Säulen 3a oder 3b) zuzüglich
- der Liegenschaftsabzüge vermindert um die Pauschalabzüge.

³ Es gilt die neueste, rechtskräftige Steuerveranlagung der/des Erziehungsberechtigten, welchen/m die elterliche Sorge und Obhut zugeteilt ist. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

⁴ Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich vom letzten Einschätzungsentscheid ab, kann die Gemeinde das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren provisorischen Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

⁵ Bei Eltern oder Stiefeltern in ungetrennter Ehe oder im Konkubinat oder eingetragener Partnerschaft, müssen Steuerveranlagungen für beide Elternteile in die Berechnung einbezogen werden. Dies auch, wenn zwei Wohnsitze begründet werden.

⁶ Sind die Eltern getrennt oder geschieden, steht aber beiden die elterliche Sorge bzw. Obhut zu, wird die Steuerveranlagung jener Person für die Berechnung beigezogen, bei welcher das Kind angemeldet ist.

⁷ Ist es aufgrund der Familien- und Wohnverhältnisse nicht klar, welche Einkommen zum massgebenden Gesamteinkommen zählen, wird grundsätzlich auf die Regelung wie bei der Sozialhilfe zurückgegriffen.

Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit Urkunden/Dokumenten zu belegen.

² Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche Verfügungen oder solche der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Seuzach sind die aktuellsten Einschätzungsentscheide der früheren Wohngemeinde heranzuziehen und vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

Art. 6 Vollkosten und Gewichtungsfaktoren

¹ Bei der Bemessung der Eltern- und Betreuungsbeiträge werden für die Betreuungsangebote folgende Vollkosten (Maximalbetrag) und deren Gewichtungen angewandt sowie der minimale Elternbeitrag angesetzt:

Angebot	Gewichtung	Beitrag in CHF	
		mini- mal	maxi- mal
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder			
Ganztagesbetreuung (Kinder >18 Monate)	100%	25.00	120.00
Ganztagesbetreuung (Kinder <18 Monate)	110%	27.50	132.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (Kinder > 18 Monate)	70%	17.50	84.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (Kinder < 18 Monate)	77%	19.25	92.40
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (Kinder > 18 Monate)	50%	12.50	60.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (Kinder <18 Monate)	55%	13.75	66.00

Angebot	Gewichtung	Beitrag in CHF	
		mini- mal	maxi- mal
Betreuung in Tagesfamilien (nur Betreuung)			
Pro Betreuungsstunde	11%	2.75	13.20
Betreuung schulpflichtiger Kinder ab Kindergarten			
Frühbetreuung (Basismodul) **	10%	2.50	12.00
Mittagsbetreuung (Basismodul) */**	30%	20.00	20.00
Nachmittagsbetreuung (Basismodul)	40%	10.00	48.00
Spätnachmittagsbetreuung (Basismodul)	20%	5.00	24.00
Früh- + Mittags- + Nachmittagsbetreuung (zusammengesetzt)	80%	20.50	78.00
Mittags- + Nachmittagsbetreuung (zusammengesetzt)	70%	18.00	66.00
Früh- + Mittagsbetreuung (zusammengesetzt)	40%	10.50	30.00
Früh- + Spätnachmittagsbetreuung (zusammengesetzt)	30%	7.50	36.00
Ganztägige Ferienbetreuung	90%	22.50	108.00
* Der maximale Elternbeitrag bei diesem Modul ist politisch nach unten korrigiert worden. ** Der minimale Elternbeitrag ist politisch nach oben korrigiert worden.			

² Die Gewichtung, multipliziert mit der Summe aus Basisanteil und Einkommensanteil, ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrages den Elternbeitrag pro Tag.

Art. 7 Arbeitgeberbeiträge

¹ Leisten Arbeitgebende finanzielle Unterstützungsbeiträge an die Kosten der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung sind diese zu deklarieren und werden vom kommunalen Betreuungsbeitrag in Abzug gebracht.

Art. 8 Monatspauschalen

¹ Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 (Kinder im Vorschulalter) oder 3.25 (schulpflichtige Kinder) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Für die Betreuung in Tagesfamilien werden die effektiv vereinbarten Betreuungsstunden angewendet.

² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Elternbeiträge nicht reduziert bzw. die Betreuungsbeiträge nicht erhöht.

Art. 9 Nebenauslagen

¹ Die Eltern kommen für die persönlichen Anschaffungen für die Kinder (z.B. Kleider, Hausschuhe usw.) sowie die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und die Übernachtungskosten auf.

Art. 10 Nichtbenutzung des vereinbarten Betreuungsangebotes

¹ Der Elternbeitrag ist geschuldet, auch wenn das vereinbarte Betreuungsangebot zeitweise nicht beansprucht wird.

3. Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung

Art. 11 Betreuungsvereinbarung mit Betreuungsanbieter

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes, die Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden in einer schriftlichen Betreuungsvertrag zwischen den Betreuungsanbietern und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

² Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes während der Schulferien werden die entsprechenden Einheiten mit separater Betreuungsvereinbarung festgelegt. Für dieses Angebot werden keine kommunalen Betreuungsbeiträge ausgerichtet.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, den Elternbeitrag gemäss den vereinbarten Zahlungskonditionen über die gesamte Betreuungsdauer zu begleichen.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die jeweilige Betreuungsvereinbarung auflösen.

Art. 12 Gesuch, Unterlagen und Bescheinigung

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde ein Gesuch um Betreuungsbeiträge mit den vollständigen Unterlagen ein.

² Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Betreuungsbeitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht beigebracht, wird der maximale Elternbeitrag tarifiert und verrechnet oder die Betreuung abgelehnt.

³ Die Betreuungsbeiträge werden von der Gemeinde berechnet. Die Erziehungsberechtigten sowie die Betreuungsanbieter erhalten eine Bescheinigung, die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

Art. 13 Einsicht in Steuerdaten

¹ Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bzw. dem Gesuch für Betreuungsbeiträge geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Betreuungsbeitrages zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 14 Unwahre Angaben

¹ Führen unwahre Angaben oder das Nichtmelden von Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Artikel 16 zu einem zu hohen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

4. Neuberechnung des Elternbeitrages

Art. 15 Neuberechnung

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder in folgenden Fällen:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenseinschätzungen;
- c) bei Veränderungen der Familienverhältnisse, die Einfluss auf die Berechnung des Betreuungsbeitrages haben.

Art. 16 Meldepflicht

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 4 ff. um mehr als CHF 10'000.00 verändert, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen (siehe Artikel 14 und 15).

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

5. Änderung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

Art. 17 Änderungen des Betreuungsangebotes

¹ Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges werden durch die Betreuungsanbieter festgelegt, mit welchen die Betreuungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

² Die Kündigungsfristen für die Betreuungsvereinbarungen werden von den Betreuungsanbieter festgelegt.

³ Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Art. 18 Härtefälle

¹ Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde die Betreuungsbeiträge erhöhen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ Für Auskünfte, die Behandlung von Gesuchen und die Abrechnung mit den Betreuungsanbietern ist der Geschäftsbereich Bildung zuständig.

² Sind Erziehungsberechtigte mit den verwaltungsseitig zugesicherten Betreuungsbeiträgen nicht einverstanden, ist Einsprache zu erheben. Die Gemeinde fasst einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

³ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Seuzach, 18. Juni 2021

Gemeinderat Seuzach

Katharina Weibel
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Verwaltungsleiter